



Satzung des TuS Drakenburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-4)
- B. Vereinsmitgliedschaft (§§ 5-9)
- C. Rechte und Pflichten der Mitglieder (§§ 10-12)
- D. Die Organe des Vereins (§§ 13-22)
- E. Sonstige Bestimmungen und Datenschutz (§§ 23-27)
- F. Schlussbestimmungen (§ 28)

Anhang

Präambel

Der Verein TuS Drakenburg e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientiert:

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt zudem den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Zudem verfolgt er das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter.

Als Verein, dessen Mitglieder viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet der TuS den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung seiner Sportarten.



A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Drakenburg e.V.“ mit Sitz in Drakenburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 130138 eingetragen. Gründungsjahr ist 1896. Seine Farben sind „Rot – Weiß“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe in den von ihm unterhaltenen Sportabteilungen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch *unverhältnismäßig hohe Vergütungen* begünstigt werden.
5. Der Verein vertritt den Amateurgedanken auf der Grundlage der vom Deutschen Olympischen Sportbund bzw. dessen Fachverbänden erlassenen Amateurbestimmungen.



§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Kreissportbundes Nienburg/Diepholz.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das Leitbild des TuS Drakenburg (siehe Präambel) mitträgt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen in Textform. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter*innen der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Übersendung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des/der Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (ordentliche Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8)
 - d) Tod des Mitglieds
2. Der geschäftsführende Vorstand kann ferner die Mitgliedschaft für beendet oder das Ruhen der Mitgliedschaft erklären, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz an einen weiter abgelegenen Ort verlegt und wenn offenkundig oder bekannt ist, dass das Mitglied an der Fortsetzung der Mitgliedschaft kein Interesse hat.
3. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist in Textform dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet nach Eingang der Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember. Somit werden auch keine anteiligen Mitgliedsbeiträge der halbjährlichen Vorauszahlung erstattet. Bestimmungen der Niedersächsischen Fachverbände zur Erteilung von Spiel- und Startberechtigungen in anderen Vereinen bleiben von dieser Kündigungsfrist unberührt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) grobe Verstöße gegen diese Satzung und Ordnungen begeht;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den



geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Ehrungen von Mitgliedern

1. Mitglieder, die dem Verein 20 Jahre angehören, wird die silberne Ehrennadel, nach 40 Jahren Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel verliehen.
2. Mitglieder, welche sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Ehrenmitglieder können eine Ehrengabe erhalten.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, monatliche Beiträge zu zahlen, die zweimal jährlich im Voraus fällig werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft gleich welcher Art inkl. ihrer minderjährigen Kinder (in einem Haushalt lebend). Minderjährige Mitglieder werden grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt; Ausnahmen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag beschließen. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden der Beiträge, Gebühren und Umlagen zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sowie Schiedsrichter*innen des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.



§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein, auch die Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung, persönlich aus, sind aber nicht stimmberechtigt. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Minderjährige Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahres üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein, auch die Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung, persönlich aus. Sie sind stimmberechtigt. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und vom Vereinsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.



§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie muss im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einberufung erfolgt *unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch Aushang im Sportheim (Am Sportplatz 15, 31623 Drakenburg) und im Gemeindeschaukasten (Treppe 5, 31623 Drakenburg) in der 6. Kalenderwoche eines jeden Jahres.*
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer*in ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthält und das von ihm/ihr und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
5. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der geschäftsführende Vorstand einzuberufen:
 - a) wenn er glaubt, deren Zustimmung für wichtige Entscheidungen zu bedürfen,
 - b) wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich beantragen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der geschäftsführende Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unmittelbar in Textform per Post oder per E-Mail einzuberufen. Es sind alle Mitglieder unter der dem Vorstand bekannten Anschrift oder E-Mail-Adresse zur Teilnahme einzuladen.

§ 16 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll enthalten:
 - a) Begrüßung durch den/die 1. Vorsitzende*n
 - b) Ehrung verstorbener Mitglieder
 - c) Ehrungen
 - d) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - e) Feststellung der Stimmberechtigten
 - f) *Rechenschaftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes und der Spartenleitungen*
 - g) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer*innen
 - h) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - i) Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer*innen
 - j) Bestätigung der Spartenleitungen und Jugendleitung Fußball
 - k) Festsetzung der Beiträge für das kommende Jahr
 - l) Anträge



- m) Verschiedenes
2. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann eine andere Tagesordnung bestimmt werden.

§ 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem /der 1. Vorsitzenden einzureichen, andernfalls können sie nur mit einer 2/3 Mehrheit zu Beginn der Versammlung mit auf die Tagesordnung genommen werden.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen. Geheime Wahl mit Stimmzetteln erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Stimmberechtigter für den jeweils anstehenden Wahlvorgang.
5. Die Versammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Besteht Stimmgleichheit bei einer Wahl, entscheidet die Mehrheit der Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Für eine Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 19 Der geschäftsführende Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig und unbegrenzt möglich. Die Wahl erfolgt einzeln.
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Finanzvorstand
 - d) der/dem 1. Schriftführer*in
 - e) der/dem Vereinsmanager*in
 - f) dem Vorstand für Mitgliederwesen
 - g) dem Vorstand für Vereinsförderungen und Zuschüsse



5. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Dauer der Wahlperiode dauerhaft aus, kann der geschäftsführende Vorstand den Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
8. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind im Anhang dargestellt, der Teil der Satzung ist.

§ 20 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand (§ 19) aus:
 - a) den Spartenleitungen
 - b) der/dem Pressewart*in
 - c) der/die Jugendleiter*in Fußball
 - d) der/dem Sozialwart*in
2. Um einen geschlossenen Rücktritt des gesamten geschäftsführenden Vorstandes zu umgehen, werden der 1. Vorsitzende, Schriftführer*in, Vorstand für Mitgliederwesen und Vereinsmanager*in, sowie der 2. Vorsitzende, Finanzvorstand und der Vorstand für Vereinsförderung und Zuschüsse wechselweise alle 2 Jahre gewählt.
3. Die Spartenleitungen und Jugendleitung Fußball werden jährlich von ihren Sparten gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Der/die Pressewart*in und Sozialwart*in werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Außerdem werden alle 2 Jahre eine Stellvertretung für den/die Schriftführer*in und Finanzvorstand gewählt.
5. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:

Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen leitet der/die 1. Vorsitzende.

 - a) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - b) Förderung der Aus- und Fortbildung von Schiedsrichter*innen, Übungsleiter*innen und Aktive
 - c) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Die Behandlung der Anregungen und Wünsche der Sparten, der Ausschüsse und der Mitglieder
 - e) Planung, Koordinierung und Durchführung von Veranstaltungen
6. Der/die Sozialwart*in ist für die Registrierung und Meldung von Verletzten zuständig.
7. Die Aufgaben der Spartenleitungen sind im Anhang dargestellt, der Teil der Satzung ist.

§ 21 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des Vereins besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen. Diese sind auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre zu wählen.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
4. Der Ehrenrat hat die Aufgabe als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom geschäftsführenden Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.



§ 22 Kassenprüfungsausschuss

1. Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung beruft jährlich eine*n Kassenprüfer*in jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren und eine*n Kassenprüfer*in für ein Jahr. Durch die ständige Überschneidung der Amtszeiten der Mitglieder wird eine kontinuierliche Revisionstätigkeit gewährleistet.
3. Kassenprüfer*innen dürfen nicht zugleich dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören und sollen mindestens 20 Jahre alt sein.
4. Sie haben einmal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Die Wiederwahl einer/eines Kassenprüfer*in ist nur nach zweijähriger Pause zulässig.

E. Sonstige Bestimmungen und Datenschutz

§ 23 Aufwändungsersatz

1. Mitgliedern des Vorstandes und der Organe kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale) unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane und Mitarbeiter*innen haben einen Aufwändungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Kosten der Telekommunikation.
3. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 24 Haftung

1. Der Verein hat im Rahmen der Bestimmungen des Landessportbundes Niedersachsen ausreichende Versicherungen abzuschließen.
2. Er haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Zusammenschluss mit anderen Vereinen

1. Wird ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein angestrebt, so bedarf es dazu der Zustimmung mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder.



2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über den Zusammenschluss weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 26 Vereinsvermögen

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Drakenburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 27 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet (i.e. genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert).
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
 - g. das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen nach Artikel 7 Abs. 3 DSGVO und
 - h. das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Wahrung des Datengeheimnisses haben sie in geeigneter Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n für die Dauer von zwei Jahren, sofern mehr als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.



F. Schlussbestimmungen

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.02.2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.



Anhang

Aufgabenbereiche Geschäftsführender Vorstand

Neben den in der obigen Satzung bereits benannten Aufgaben, ergeben sich im Besonderen folgende Aufgabenbereiche:

Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er/Sie beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung und beaufsichtigt die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes sowie aller Organe. Die Hauptaufgaben gestalten sich wie folgt:

- Kontakt und Ansprechpartner*in für alle Spartenleitungen
- Kontakt und Ansprechpartner*in für alle Vereinsämter (Hygiene, Übungsleitungen, Weiterbildungen und Ausbildungen)
- Kontakt Kreissportbund und andere Institutionen
- Kommunikation mit anderen Vereinen
- Kontakt für Gemeinde, Samtgemeinde und Landkreis

Weitere Aufgaben sind:

- Kassenführung und Berichtswesen
- Protokollführung alle 4 Wochen der Vorstandssitzung
- Protokollführung alle 3 Monate der Infoveranstaltung / Übungsleiter*innensitzung
- Medienmanagement (Homepage, Social Media, Vereinsmagazin)
- Kontakt für Außendarstellung des Vereins
- Kontakt für Gemeinde, Samtgemeinde und Landkreis
- Ansprechpartner*in und Verantwortung Sportstätten
- Gewinnung von Sponsoren, Förderungen und Zuschüsse
- Ansprechpartner*in und Kontakt für Ausrüster & Merchandising
- Ansprechpartner*in und Verantwortung TuS Heim

Aufgaben der Spartenleitungen

Die Spartenleiter*innen leiten ihre Sparten eigenverantwortlich, im Verhinderungsfall werden sie durch die gewählten Stellvertreter*innen vertreten. Sie organisieren den Punktspiel- und Trainingsbetrieb ihrer Spartenmannschaften und -gruppen. Im Rahmen des genehmigten Finanzbedarfs tätigen sie die erforderlichen Anschaffungen und Zahlungen und sind verantwortlich für den Personalbedarf und Übungsleiter*innenvorschläge an den Vorstand. Die Hauptaufgaben sind wie folgt:

- a) Die Spartenleitung vertritt die Interessen der Abteilung im Vorstand, z.B. bei der Vergabe der Hallenzeiten, der Verteilung der finanziellen Mittel, Nutzung und Pflege der Sportanlagen und geräte.
- b) Sie setzt Vorstandsbeschlüsse um, sofern sie die eigene Fachsparte betreffen.
- c) Sie leitet die Beitrittserklärungen der Sparte an den Vorstand für Mitgliederwesen weiter und informiert den Vorstand über den Status der aktiven Mitglieder.
- d) Sie prüft die Verbandsabgaben auf ihre Richtigkeit und leitet die Rechnungen an den Finanzvorstand weiter.



Satzung TuS Drakenburg e.V.

- e) Sie unterrichtet den Vorstand über den Stand, die Entwicklungen und Pläne der Sparte.
- f) Sie unterstützt bei Aktivitäten des Vorstandes und nimmt ggfls. teil.
- g) Sie hat Kenntnis bzgl. der Vereinssatzung und der Ordnungen.
- h) Sie verfasst einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zur Mitgliederversammlung.
- i) Sie pflegt den Kontakt zu den Mannschaften, Gruppen, Übungsleiter*innen und Mitgliedern der Sparte.
- j) Sie hat Kenntnis über die Trainingsbeteiligung der Gruppen und die sportliche Entwicklung der Mannschaften.
- k) Sie überwacht den Spielbetrieb der Mannschaften und koordiniert die Punktspieltermine der Mannschaften untereinander und auch mit anderen Sparten.
- l) Sie vermittelt bei Differenzen zwischen den Gruppen und Mitgliedern der Sparte.
- m) Sie sorgt für die Weitergabe von Informationen des Vorstandes und der Sportbünde und Fachverbände an die Spartenmitglieder.
- n) Sie fördert den Fortbestand und die Entwicklung der Sparte.
- o) Sie plant Turniere und führt sie durch.
- p) Sie plant und gestaltet die Durchführung von Spartenversammlungen.
- q) Sie weist die Übungsleiter*innen und Mitglieder in die Regeln, Ordnungen und Abläufe beim TuS Drakenburg ein.
- r) Sie prüft regelmäßig den ordnungsgemäßen Zustand der Sportgeräte (Bälle, Netzanlage, Spielfeld usw.) und veranlasst deren Instandsetzung.
- s) Sie ist verantwortlich für den Trainings- und Spielbetrieb und sorgt für den entsprechenden Personalbedarf und unterbreitet dem Vorstand Personalvorschläge zur Entscheidung.
- t) Sie nimmt als Vertretung des Vereins an den Fachverbandstagen teil.

Geschäftsführender Vorstand:



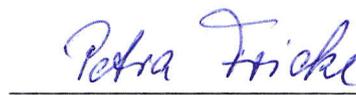
1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



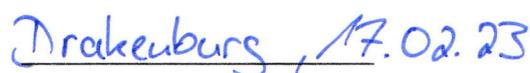
Finanzvorstand



Schriftführerin



Vereinsmanager



Ort, Datum